



Stadt Nienburg/Weser
Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

Nr.: 5/051/2021

öffentlich

Datum: 21.09.2021

Produkt: 5010 Schulen

Bildung, Soziales und Sport

Auskunft erteilt: Mosig, Silke

Beratungsfolge:

Datum:
13.10.2021

Gremium:
Schulausschuss

Sachbetreff:

Unterstützung der städtischen Schulen in der Sprachförderung

Finanzielle Auswirkungen:

- Keine Mittelbedarf < 10.000 € u. planmäßig verfügbar
- Mittelbedarf > 10.000 € (s. Anlage Finanzierung)
- Teilauftrag für eine beschlossene Gesamtmaßnahme; der festgelegte Finanzrahmen wird nicht überschritten (daher ohne Anlage Finanzierung)
- _____

Beschlussvorschlag:

Es wird empfohlen, vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Regelungen und der Fördermittelzusage aus dem Integrationsfonds, im Stellenplan 2022 sechs neue Stellen für den Bereich „Sprachförderung in Schulen“ zu schaffen.

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt voraussichtlich 11 Stunden.

Die Entgeltgruppe wird sich voraussichtlich im Bereich EG 5/EG 6 TVöD bewegen.

Sachdarstellung:

Wer als Kind oder Jugendliche*r im schulpflichtigen Alter nach Niedersachsen kommt und wenig oder gar kein Deutsch spricht, braucht zunächst gezielte Unterstützung in der Schule. Es gilt, möglichst schnell gut Deutsch zu lernen und dann auch im Unterricht so bald wie möglich Anschluss zu finden. Die Schule ist gefordert, diese neu Zugewanderten aufzunehmen.

Im Sinne der Sprachförderung als Teil durchgängiger Sprachbildung ist die Aufgabe der Förderung von sprachlicher Handlungsfähigkeit in Mündlichkeit und Schriftlichkeit mehr als bisher Aufgabe jeden Unterrichts über den Deutschunterricht und den additiven Sprachförderunterricht hinaus. Die Ganztagschule bietet hierzu zusätzliche Möglichkeiten, das Thema Sprachförderung in die Gestaltung der Ganztagsangebote einzubeziehen.

Eine Übersicht des Nds. Kultusministeriums über die Sprachförderung in niedersächsischen Schulen ist als **Anlage 1** beigefügt.

So existieren zusätzlich zur integrativen Sprachförderung als Aufgabe jeden Unterrichts verschiedene additive Sprachfördermaßnahmen wie

- Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung
- Sprachlernklassen
- Förderkurse „Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ)
- Förderunterricht
- Besondere Sprachförderkonzepte

Sprachlernklassen werden i.d.R. vom RLSB nur noch genehmigt, sofern genügend Lehrkräftestunden zur Verfügung stehen.

DaZ wird dagegen in den städtischen Grundschulen und der Oberschule angeboten.

Die Erfahrungen, vor allem an den Grundschulen und der Oberschule, zeigen jedoch, dass für eine umfassende und nachhaltige Sprachförderung weitaus mehr Lehrerstunden notwendig wären.

362 Kinder unter 6 Jahren, also 20,4 aller unter-6-jährigen in Nienburg, besitzen nicht die deutsche Staatsangehörigkeit. Dieser hohe und stetig ansteigende Anteil an ausländischen Kindern sowie Kindern mit Migrationshintergrund wirkt sich auch auf die Arbeit in den Kindertagesstätten und Schulen aus. Bei einer Abfrage im Jahr 2019 haben die Kindertagesstätten im Stadtgebiet insgesamt 264 Kinder angegeben, in deren Familien nicht vorrangig deutsch gesprochen wird. Dies bedeutet, dass bei 23,1 % aller Nienburger Kindergarten- und Krippenkindern (und somit den künftigen Grundschulkindern) zu wenig oder gar kein deutsch gesprochen wird. Dies hat zur Folge, dass in der Kita vermehrt Sprachprobleme bei den Kindern festgestellt werden (aus: 2. Sozialbericht der Stadt Nienburg/Weser).

Damit die Kinder nicht bereits im frühen Stadium ihrer Entwicklung abgehängt oder benachteiligt werden, wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, hier als Schulträgerin Unterstützung zu leisten – obwohl es sich ursächlich um Länderaufgabe handelt.

Die städtischen Schulen sollen unterstützt werden in Form kommunalen Personals.

Möglich sind entsprechend des Runderlasses „Förderung von Bildungserfolg und Teil-

habe von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“ lediglich ergänzende, nicht aber ersetzende Angebote. Dies bedeutet, dass additive Sprachförderung durch den Schulträger nur in der 6. Stunde oder im Ganztagsfenster am Nachmittag liegen könnte (also zwischen ca. 12.45 Uhr und 15.30 Uhr).

Denkbar wäre die Einstellung von Halbtagskräften für die Sprachbildung/-förderung an den fünf städtischen Grundschulen sowie der Oberschule. Es müsste sich um in Sprachbildung geschulte Personen handeln, beispielsweise Pädagogische Mitarbeiter*innen (PM's), die sich in diese Materie ausreichend eingearbeitet haben. Wünschenswert wären sicherlich ausgebildete Erzieher*innen oder Sozialpädagog*innen; um die Stellen besetzen zu können, sollten die Einstellungsvoraussetzungen jedoch möglichst geringgehalten werden (Fachkräftemangel).

Die Kräfte sollen neu Zugewanderten Kindern Unterstützung in Form von Angeboten in Sprachbildung geben, wie z.B. Sprachförderung als Ganztagsangebot am Nachmittag.

Das Gesamtpaket bestünde aus 6 Halbtagskräften mit jeweils 11 Wochenstunden (je eine Kraft an allen fünf Grundschulen sowie der Oberschule).

Nach Auskunft der Schulleitungen wäre das eine äußerst hilfreiche Unterstützung im Schulalltag.

Zur Finanzierung dieser Stellen (zu 90 %) soll für die Jahre 2022 – 2024 ein Antrag zur Finanzierung aus dem Integrationsfond gestellt werden. Für das Jahr 2022 stehen der Stadt Nienburg/Weser Integrationsfondsmittel in Höhe von 466.000 € zur Verfügung.

Sollte der Integrationsfond nicht über das Jahr 2024 hinaus verlängert werden, sollten die erforderlichen Stellen ab 2025 aus städtischen Mitteln finanziert werden.

Auch im Hinblick auf den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder ab 2026, der nunmehr beschlossen ist, wäre das ein erster Schritt zur Sicherstellung eines kontinuierlichen Betreuungsangebotes an den Grundschulen auch in den Schulferien.

Ab 2026 wird der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in der Grundschule schrittweise eingeführt. Mit dem Ganztagsförderungsgesetz soll eine Betreuungslücke geschlossen werden, die nach der Kita-Zeit für viele Familien wieder aufklafft, wenn die Kinder eingeschult werden. Die Bundesregierung hatte das Vorhaben für mehr Vereinbarkeit und mehr Chancengerechtigkeit in der Bildung Anfang Mai 2021 auf den Weg gebracht.

Somit werden ab August 2026 zunächst alle Grundschulkinder der ersten Klassenstufe einen Anspruch erhalten, ganztägig gefördert zu werden. Der Anspruch wird in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet. Damit hat ab August 2029 jedes Grundschulkind der Klassenstufen eins bis vier einen Anspruch auf ganztägige Betreuung.

Der Rechtsanspruch ist im SGB VIII geregelt und sieht einen Betreuungsumfang von acht Stunden an allen fünf Werktagen vor (einschließlich Unterrichtszeit). Der Rechtsanspruch soll – bis auf maximal vier Wochen – auch in den Ferien gelten.

Somit können durch die Einstellung von kommunalen PM's nicht nur die Schulen in der enorm wichtigen Sprachförderung unterstützt werden, sondern die Schulen und die

Stadt Nienburg/Weser wäre auch hinsichtlich der Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung frühzeitig personell gut aufgestellt.

Mit der tatsächlichen Besetzung aller sechs Stellen wären folgende jährliche Kosten verbunden (angenommen wurde eine Einstellung zum 01.07.2022, voraussichtlich Entgeltgruppe 5 oder 6, Stufe 1):

<u>Jahr</u>	<u>pro Stelle</u>	<u>Gesamt</u>
2022	6.000 – 6.150 €	36.000 – 36.900 €
2023 ff	12.000 – 12.300 €	72.000 – 73.800 €

Mögliche Einzahlungen aus dem Integrationsfonds:

2022	32.400 – 33.210 €
2023 ff	64.800 – 66.420 €

Verbliebe als städtischer Eigenanteil bis voraussichtlich 2024:

2022	3.600 – 3.690 €
2023 ff	7.200 – 7.380 €

Finanzierung

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/>	im Ergebnishaushalt	Produkt: 5010	Konto:			
		<input type="checkbox"/> Sondermaßnahme	<input type="checkbox"/> Rückstellung			
	Haushaltsjahre:		<u>2022</u>	<u>2023</u>	<u>2024</u>	
	Ansätze des o. a. Produktkontos		_____	_____	_____ €	
<input checked="" type="checkbox"/>	Aufwand i. H. v.	<input type="checkbox"/> einmalig	<input checked="" type="checkbox"/> lfd.	<u>36.900</u>	<u>73.800</u>	<u>73.800</u> €
<input checked="" type="checkbox"/>	Ertrag i. H. v.	<input type="checkbox"/> einmalig	<input checked="" type="checkbox"/> lfd.	<u>33.210</u>	<u>66.420</u>	<u>66.420</u> €

<input type="checkbox"/>	im Finanzhaushalt	Produkt:	Konto:		
		Invest.-Nr.:			
	Haushaltsjahre:		_____	_____	_____
	Planwerte der Investitionsposition		_____	_____	_____ €
<input type="checkbox"/>	Auszahlungen i. H. v. (infolge <u>dieser</u> Vorlage)		_____	_____	_____ €
<input type="checkbox"/>	Einzahlungen i. H. v.		_____	_____	_____ €
<input type="checkbox"/>	Die investive Maßnahme übersteigt das Volumen von 500.000,- Euro und erfordert eine Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenberechnung; die Maßnahme liegt unter 500.000,-Euro und erfordert eine Folgekostenberechnung (s. nachstehenden Absatz)				
<input type="checkbox"/>	Der Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenvergleich bzw. die Folgekostenberechnung nach § 12 KomHKVO ist beigefügt.				

<input type="checkbox"/>	Es entstehen Folgekosten für	Abschreibungen	_____	€
		Zinsen	_____	€
			_____	€
			_____	€
			_____	€
		Gesamt	_____	€
<input type="checkbox"/>	Es entsteht außerordentlicher Aufwand in Höhe von			_____ €
<input type="checkbox"/>				_____ €

Hinweise: Für den Haushalt 2022 ff müssen die entsprechenden Mittel eingestellt werden.

- Deckungsmittel stehen beim o. a. Produkt, Kontonr. _____ zur Verfügung
- Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets/Deckungskreises
- Deckungsvorschlag: Produktkonto _____
- Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung

Aufgestellt: 27.09.2021, Mosig
Datum, Name